

3623 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
**des Sozialausschusses**

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll ein Auszahlungsanspruch des Ehegatten in der Höhe der Hälfte der Nettopension geschaffen werden, sofern die Ehegatten den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt haben bzw. der Ehegatte des Betriebsinhabers in diesem Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat. Eine Höherversicherungspension und die höchstpersönliche Leistung des Hilflosenzuschusses soll von diesem Auszahlungsanspruch ausgenommen sein. Ein Auszahlungsanspruch soll weiters nicht bestehen, wenn beide Ehegatten über einen Leistungsanspruch aus der Pensionsversicherung der Bauern verfügen. Die vorgeschlagene Regelung sieht weiters vor, daß über den Antrag auf Geltendmachung des Auszahlungsanspruches in einer der Rechtskraft fähigen Weise abzusprechen ist und somit eine Überprüfung dieser Entscheidungen im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten möglich ist. Weiters wird ausdrücklich normiert, daß der neugeschaffene Auszahlungsanspruch den Auszahlungsanspruch des Pensionsberechtigten im gleichen Ausmaß mindert, sodaß für diese Neuregelung keine finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein werden. Ferner wird in einer Übergangsbestimmung eindeutig angeordnet, daß ein Auszahlungsanspruch auch für bereits laufende Pensionen festgestellt werden kann.

Ferner soll für den Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ein Aufschub des Ergebnisses der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens auf 1. Jänner 1990 erfolgen.

Für das Jahr 1989 soll analog zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend die 46. ASVG-Novelle unter Außerachtlassung der für die Pensionsanpassung zu berücksichtigenden Arbeitslosenrate eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH anstelle von 2,1 vH erreicht werden.

Der Bundesbeitrag für die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bzw. für den genehmigten Erwerb von Liegenschaften soll im Geschäftsjahr 1988 in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 10 Millionen Schilling betragen.

3623 d. B.

- 2 -

Weiters sollen die im erwähnten Gesetzesbeschluß betreffend die 46. ASVG-Novelle vorgesehenen Neuregelungen betreffend

- die Genehmigungspflicht von Umbauten der Sozialversicherungsträger,
- die Anpassung der Voraussetzungen für sozialversicherungsrechtliche Leistungen an in Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen über 25 Jahre an die Voraussetzungen für den Erhalt der Familienbeihilfe,
- die Beseitigung von Härten im Zusammenhang mit der durch die 44. ASVG-Novelle vorgesehenen "vorzeitigen Bemessungsgrundlage" mit dem 50. Lebensjahr und
- die Beseitigung der Ungleichbehandlung invalider Witwen (Witwer) bei Witwenpensionen gemäß § 127 Abs. 2 BSVG

auch im Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Platz greifen.

Im Zusammenhang mit der durch die 11. Novelle zum BSVG abgeschafften Sonderregelung bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen zwischen Eltern und Kindern soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß eine dadurch bedingte Verringerung von Ausgleichszulagenansprüchen für bereits bestehende Ausgleichszulagenansprüche ausgeschlossen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Josef Weichenberger  
Berichterstatter

Eduard Gargitter  
Vorsitzender